

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

per E-Mail: VII9@sozialministerium.at

## ZI. 13/1 15/91

## BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

BG, dem Bundesgesetz mit ein zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauerndas Sozialversicherungsgesetz, Beamten-Kranken-Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das **Bauarbeiter-Urlaubs-**Abfertigungsgesetz, und das Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## Stellungnahme:

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz verfolgt einen Zweck, den die österreichische Rechtsanwaltschaft gutheißt: Die effektive Bekämpfung von Scheinfirmen im Zusammenhang mit fortgesetztem Betrug zu Lasten des österreichischen Sozialversicherungssystems. Die Errichtung neuer Behörden, die der Sozialbetrugsbekämpfung dienen, stoßen dabei auf keine Bedenken.

Problematisch erscheint allerdings der geminderte Rechtschutz bei der Feststellung der Scheinfirmeneigenschaft: Die gesetzliche Definition eines "Scheinunternehmens" als Unternehmen, das vorrangig dazu dient, Abgaben zu hinterziehen, erscheint problematisch, weil das Wesen des "Scheinunternehmens" wohl tatsächlich darin liegen wird, zumindest bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ausschließlich dem Zweck der Abgabenhinterziehung zu dienen. Mit dem Kriterium der "Vorrangigkeit" könnte eine Verwaltungspraxis erlaubt werden, die bereits bei Nichterzielung des

erwünschten wirtschaftlichen Erfolges die Qualifikation als Scheinunternehmen zulässt. Das wäre zweifellos überschießend und mit dem Zweck des Gesetzes unvereinbar.

"Auffälligkeiten" bei behördeninternen Kontrollsystemen werden wohl zu unbestimmt sein, um als ein Kriterium für die Qualifikation als Scheinunternehmen zu dienen. Ebenso unklar ist, wie das Tatbestandsmerkmal der "Unauffindbarkeit" erfüllt werden soll, insbesondere, welche Maßnahmen die Behörde zu setzen hat, bevor es als erfüllt gilt. Dasselbe gilt für die "Unmöglichkeit des Herstellens eines persönlichen Kontakts".

Wenn schließlich ein Verdacht (auf Vorliegen eines Scheinunternehmens) ohne Zustellnachweis bloß mitgeteilt werden muss, um die einwöchige Widerspruchsfrist auszulösen, wird das Recht auf ein faires Verfahren vollends verletzt: immerhin soll die nicht fristgemäße Erhebung des Widerspruchs dazu führen, dass das Unternehmen als Scheinunternehmen mit allen Rechtsfolgen, die unter anderem das Firmenbuchgesetz vorsieht, qualifiziert wird. Es möge nicht vergessen werden, dass das Recht auf faires Verfahren grundrechtlich verbürgt ist. Die Herstellung eines rechtlichen Status quo ohne (verwaltungs-) gerichtliche Kontrolle widerspricht diesem Grundrecht und kann durch die sozialpolitisch zweifellos wünschenswerte Zielsetzung des Gesetzes nicht gerechtfertigt werden.

Wien, am 2. Juni 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERT

Dr. Rupert Wolff Präsident